

es darauf abgesehen hat, durch marktschreierische Reklame die Kundschaft an sich zu locken. So hat er sich denn auch nicht geschent, in seinen öffentlichen Ankündigungen, nämlich in Zirkularen, die er massenhaft verbreitete, die Behauptung aufzustellen, das Publikum werde bei dem Kläger nicht wahrhaft gut und solid bedient, man kaufe bei ihm besser, als bei jenem, vor allen Dingen habe der Kläger keine leistungsfähige Reparaturwerkstätte. Man sieht sofort, dass hier allenthalben von Angaben tatsächlicher Art keine Rede ist, sondern dass es sich wiederum nur um Urteile handelt, also um den Ausfluss einer subjektiven Ueberzeugung, die an und für sich unkontrollierbar ist. Ein Gegenbeweis gegen solche Behauptungen ist schlechterdings unmöglich, denn was dem einen als gut und solid dünkt, verwirft der andere als unzulänglich; eine Reparaturwerkstatt, die diesem vollkommen leistungsfähig erscheint, gilt jenem wiederum, weil er höhere oder vielleicht übertriebene Ansprüche erhebt, als ganz und gar ungenügend. Würde der Kläger, um einer solchen Verunglimpfung seines eigenen Geschäftes durch den Beklagten Einhalt zu tun, sich also auf das Wettbewerbsgesetz berufen haben, so wäre er unfehlbar mit seiner Klage in allen Instanzen abgewiesen worden. Allein da nahm er seine Zuflucht zu der Vorschrift des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wo es heisst:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.“

Er führt aus, dass es gegen die guten Sitten verstosse, wenn sich jemand im Konkurrenzkampfe solcher Mittel bediene, um durch wahrheitswidrige Behauptungen die Erwerbstätigkeit eines anderen zu untergraben, um sich selbst auf Kosten dieses anderen herauszustrichen, nur um diesem sein ehrliches Brot wegzunehmen. Er beantragt deshalb, den Beklagten unter Androhung einer fiskalischen Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung dazu zu verurteilen, sich in Zukunft aller derartiger Behauptungen und Urteile zu enthalten, und das Reichsgericht hat in letzter Instanz, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Oberlandesgerichte zu Dresden, das in der Berufung über die Sache zu verhandeln hatte, der Klage stattgegeben. In den Entscheidungsgründen wird u. a. ausgeführt: Es verstösst gegen die guten Sitten des gewerblichen und geschäftlichen Verkehrs, in der hier in Rede stehenden Weise die Leistungen des Konkurrenten zu dem vom Beklagten verfolgten Zwecke, um die Kundschaft vom Kläger abspenstig zu machen, einer derartigen abfälligen Kritik in der Oeffentlichkeit zu unterziehen. Der Kläger hat nicht minder wie der Beklagte das Recht, sich in seinem Gewerbebetriebe zu betätigen, und hierin darf ihn der Beklagte durch solche Mittel, die der Anstand und die guten Sitten verwerfen, keineswegs beeinträchtigen, denn er verletzt damit ein wichtiges Persönlichkeitsrecht des Klägers. Da nun nach Lage der Sache anzunehmen ist, dass der Beklagte sein Gebahren auch in Zukunft fortsetzen werde, wenn ihm nicht Einhalt getan wird, so musste der vom Kläger erhobene Anspruch auf Unterlassung als begründet erachtet, der Beklagte deshalb, wie geschehen, verurteilt werden.

Dr. B.

Aus Laden und Werkstatt. Putzmittel für gefärbtes Gold.

Sind die oft bei gefärbten Schmuckgegenständen sich bildenden rotbraunen Flecke durch Auswaschen mit Salniakgeist, warmem Wasser und Seife nicht zu entfernen, so nehme man mit Salniakgeist und etwas Spiritus angemachte, gut geschlämmte Kreide undbürste sie hiermit mittels einer reinen, weichen Bürste ab.

Oder man stelle sich ein Putzwasser her aus 60 g Chlorkalk, 60 g doppeltkohlensaurem Natron und 30 g Kochsalz, alles in einem Liter reinen, kochenden Regenwassers gelöst. Man trage aber Sorge, dass alles fein verrieben wird. Nachdem die Mischung etwas, nicht stark, gekocht worden ist, lässt man erkalten, schüttelt die Mischung gehörig durcheinander und füllt in Flaschen, die man gut verkorkt und an kühlem, dunklem Ort, am besten im Keller, zum Gebrauche aufbewahrt. Bei Gebrauche nimmt man

am besten eine der in jeder Goldschmiedewerkstätte vorhandenen Porzellanverdampfschalen, legt die angelaufenen Gegenstände hinein und übergiesst dieselben mit oben beschriebener Mischung, nachdem sie vorher gehörig geschüttelt worden ist; dann lässt man sie einige Minuten darin liegen, schwenkt ab in reinem Wasser, spült in Spiritus nach und trocknet in Sägemehl. Man nehme aber nur Sägemehl von Laubbäumen und nicht von Nadelhölzern, diese sind stets harzhaltig, und die Gegenstände, die mit Spiritus gespült werden, beflecken in diesem Sägemehl, da Spiritus das Harz bekanntlich löst. Bei stärker angelaufenen Mattsachen erwärmt man die Flüssigkeit undbürstet nach Bedarf ab. Obige Rezepte sind in dem Hand- und Hilfsbuch von Johannes Pritzlaff: „Der Goldschmied“, enthalten und haben sich gut bewährt.

Humor.

Kirchenuhren!

Bei einer Erholungsreise im Herbst vorigen Jahres führte mich das Rad hart an der Wasserkante in ein freundliches Städtchen von ungefähr 3000 Einwohnern. Als ich am nächsten Morgen früh vor der Tür des freundlichen Gasthauses stehe, wird mir das Lokalblatt vom Zeitungsjungem in die Hand gedrückt und lese ich unter anderem folgendes Inserat:

Regulateure, Taschenuhren,
Wand- und Weckeruhren.
Neu! Kirchenuhren. Neu!
empfiehlt N. N., Uhrmacher.

Ich gebe das Blatt ab und gehe zum Kollegen, der in Morgenschuhen vor der Tür steht und gerade dieselbe Zeitung, ohne sie gelesen zu haben, in der Hand hält. Auf die Frage nach meinem Begehre bitte ich, mir doch einige Kirchenuhren zeigen zu wollen. Verständnisslos starrt mich der Kollege an. Nun mache ich ihn auf seine Anzeige aufmerksam, und als er dieselbe liest, bricht er in ein herzliches Lachen aus, denn es sollte „Küchenuhren“ heissen.

Mit dem Redakteur haben wir zu Dreien einen fröhlichen Frühschoppen gehalten. Der Druck- oder Schreibfehler ist von uns gründlich untersucht worden, und wiederholt wurden wir freiwillig und umschichtig zu einer Lage verdonnert.

Diweil es draussen fein regnete, amüsierten wir uns beim Skat, und am Nachmittag begleiteten mich die beiden neuen Freunde noch eine beträchtliche Strecke Weges. Mit einem herzlichen „Gut Geschäft in Kirchenuhren!“ verliessen wir uns.

B. St.

Juristischer Briefkasten.

M. R. in L. Vorzeitige Aufhebung des Lehrvertrags. Sie haben einen Lehrling auf Grund schriftlichen Vertrags u. a. auch mit der Vereinbarung eingestellt, dass die Lehrzeit selbst drei Jahre dauern und dass der endgültigen Bindung eine Probezeit von vier Wochen vorausgehen solle. Der Lehrling sollte von Anfang an eine Vergütung empfangen, die natürlich mit der Zeit und zugleich mit seiner eigenen Leistungsfähigkeit sich steigern sollte. Nun hat der Vater des Lehrlings bereits nach 10 Tagen nach dessen Eintritt in die Lehre Ihnen eröffnet, er sei zu der Ueberzeugung gekommen, dass sein Sohn sich für Ihr Fach nicht eigne, er nehme ihn daher wieder aus der Lehre zurück. Jetzt verlangt er von Ihnen die vertragsmässige Vergütung anteilig für die 10 Tage, während welcher er bei Ihnen gearbeitet hat. Wir stimmen Ihnen darin vollkommen bei, wenn Sie der Meinung sind, dass sie zur Zahlung nicht verpflichtet seien, weil die Verrichtungen, die der Knabe in diesen ersten 10 Tagen bei Ihnen gemacht hat, für Sie keinen Wert besitzen. Dieser Meinung ist übrigens auch das Gewerbegericht zu Karlsruhe gewesen, das einen Fall ganz ähnlicher Art durch Urteil vom 26. Juni 1903 entschieden hat. Man hat auch dort angenommen, dass die Lohnabrede nur mit Rücksicht auf die erwartete mehrjährige Dauer des Lehrverhältnisses stattgefunden habe, und dass die

Nr. 3.
Tätigkeit
Tagen ko
selbst d
G. F.
spielende
knaben i
weg
senheit
bogen so
wurde, d
nur nicht
des Tite
Lage der
fahren z
dem Va
wenn er
Nun wi
Sache d
Sohn un
er nicht
nicht un
und ton
jählich s
dieses al
schon Ve
bei seine
der Scha
E. V.
obwohl
jetzt ge
essen b
Privatw
werfen.
Zustand
weiter
Entsche
allerding
ganzen l
zu hüten
Räumlich
würde, w
nahme.
mässig
Wohnung
den Fall
haben ta
und Wol
kemerlei
dem Ver
repariere
ausüben
§ 226
Vertrag
zu Gunst
vorbehält
schon w
repariere
M. S.
verstehen
hat das
Die Gew
handel n
mit „Se
von dies
gegenstär
Metall od
das Gese
und Silb
goldenen
sachen v
es bekan
jeden F